

Woerl's Reisebücher-Verlag in Leipzig.

Woerl's, Leo, Reisehandbücher. Führer durch Lussinpiccolo u. die Insel Lussin (Quarnero, österreichisches Küstenland). 4. Aufl. (42 S. m. Abbildgn., 1 Plan u. 1 Karte.) kl. 8°. ('04.) — 50

Fortsetzungen

von Lieferungswerken und Zeitschriften.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchh. in Marburg.

Flora od. allgemeine botan. Zeitg. Früher hrsg. v. der kgl. bayer. botan. Gesellschaft in Regensburg. Hrsg.: Prof. Dr. K. Goebel. 94. Bd. Jahrg. 1905. 3—5 Hefte. (1. Heft. 212 S. m. 50 Fig. u. 2 Taf.) gr. 8°. bar 20. —

Carl Jügel's Verlag, Sep.-Sto., in Frankfurt a. M.

Zehender, Joh. Kasp.: Ansichten v. Frankfurt am Main im 18. Jahrh. »Flut u. Ufer, Land u. Höhen« zur Zeit des jungen Goethe. Nach Handzeichnungen v. J. Mit erläut. Text v. Dr. H. Hammeran. 3. Bfg. (10 Bl. m. 6 S. Text.) 33x44,5 cm. '04. bar 12. —

Fr. Junge in Erlangen.

Forschungen, romanische. Organ f. roman. Sprachen u. Mittel-latein, hrsg. v. Karl Vollmöller. XVI. Bd. 3. (Schluss-) Heft. (III u. S. 641—958.) Lex.-8°. '04. 10. —

Nicolaische Verlags-Buchh. in Berlin.

Archiv f. Naturgeschichte. Gegründet v. A. F. A. Wiegmann, fortgesetzt v. W. F. Erichson, F. H. Troschel, E. v. Martens u. F. Hilgendorf. Hrsg. v. Cust. Prof. Dr. W. Weltner. 67. Jahrg. II. Bd. 2. Heft. 2. Hälfte. 1. Lfg. (S. 289—944.) gr. 8°. '01 ('04). 48. —

B. G. Teubner in Leipzig.

Holder, Alfr.: Alt-celtischer Sprachschatz. 16. Lfg. (Sp. 1793—2026.) Lex.-8°. '04. 8. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.
Zusammengestellt von der Redaktion des Börsenblattes.
U = Umschlag.

Giesecke & Devrient in Leipzig. 11269
Hohenzollern-Jahrbuch 1904. 20 M.; geb. 24 M.

M. Lillienthal Verlag in Berlin.

11272

v. Bauçels, Prismen. 2 M.; geb. 3 M.
Skorra, Wovon mein Herz sich frei gesungen. 2 M.; geb. 3 M.

Moritz Perles Verlag in Wien.

U 2

Konarski, Jnlender, Goldscheider und Zipper, Vollständiges Handwörterbuch der deutschen und polnischen Sprache. I. Abt.: Polnisch-deutscher Teil. I. Bd.; II. Abteilung: Deutsch-polnischer Teil. I. Bd. Jeder Band 15 M.; geb. in Leinen 16 M.; in Halbfranz 17 M.

Schuster & Loewler in Berlin.

11271

Die Musik. IV. Jahrg. Heft 7.

Julius Springer in Berlin.

11273

Elektrotechnische Zeitschrift. 1905. Jahrl. 20 M.
Färber-Zeitung. 1905. Jahrl. 16 M.
Der Seifenfabrikant. 1905. Vierteljährl. 3 M.
Therapeutische Monatshefte. 1905. Jahrl. 12 M.
Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes. 1905. Halbjährl. 6 M 25 s.
Zeitschrift f. angewandte Chemie. 1905. Jahrl. 25 M.
Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 1905. Halbjährl. 8 M.
Zeitschrift für praktische Geologie. 1905. Jahrl. 18 M.
Zeitschrift für Instrumentenkunde. 1905. Jahrl. 20 M.
Zeitschrift für Kleinbahnen. 1905. Jahrl. 15 M.
Zeitschrift für den physikalischen und chemischen Unterricht. 1905. Jahrl. 12 M.
Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel sowie der Gebrauchsgegenstände. 1905. Jahrl. 40 M.
Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure. 1905. Jahrl. 36 M.
Zeitung des Vereines Deutscher Eisenbahnverwaltungen. 1905. Vierteljährl. 4 M.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig.

11268

White, A Passionate Pilgrim. (T. Ed. 3783.)

Verlag der Deutschen Alpenzeitung Gustav Lammer's in München.

11265

Die Deutsche Alpenzeitung. IV. Jahrg. Heft 19.

W. Wunderling's Hofbuchhandlung in Regensburg.

11273

Carmen Sylva, Rheintochters Donaufahrt. 2 M 80 s.
von Dungen, Frische Blüten. 3 M 50 s.

Friedrich von Beschwitz in Gera.

11272

Reichenbach, Icones Florae Germanicae et Helveticae vol. XIX, II. Ergänzung: Hieracium. Mit kolorierten Tafeln 6 M.; mit schwarzen Tafeln 4 M.; mit halbkolorierten Tafeln 3 M.

Nichtamtlicher Teil.

Zum Rücktrittsrecht des Verfassers.

Nach Abschluß eines Verlagsvertrags und nach Beginn der Bervielfältigung des Manuskripts erfährt der Verfasser, daß die Vermögensverhältnisse des Verlegers nicht besonders günstige seien, dieser schon vorher sich mit seinen Gläubigern abgefunden habe, und daß gegen ihn Zwangsvollstreckungen betätigt worden seien; er erklärt dem Verleger, daß er von dem Vertrag zurücktrete. Letzterer verlangt Ersatz der Aufwendungen, die für die Bervielfältigung bereits gemacht worden sind; ferner erheblichen Schadenersatz für den Fall der Unterlassung der Herausgabe.

Es entsteht die Frage, ob der Verfasser zu dem Rücktritt auf Grund des Gesetzes berechtigt ist, oder ob er sich zu diesem Behufe mit dem Verleger einigen muß.

Nach § 35 des Verlagsgesetzes ist dem Verfasser ein Rücktrittsrecht vom Verlagsvertrage eingeräumt, sofern sich Umstände ergeben, die bei dem Abschluß nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und richtiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werks würden abgehalten haben. Allein auf diese Bestimmung kann sich in dem unterstellten Fall der Verfasser nicht berufen, einmal um deswillen nicht, weil die Bervielfältigung in dem unterstellten Fall schon begonnen war, sodann aber, weil dieses Rücktrittsrecht sich überhaupt nicht auf Momente bezieht, die in der Person des Verlegers eingetreten bzw. vorhanden sind.

Wenn hierüber inhaltlich des Wortlauts der Bestimmung ein Zweifel obwalten könnte, so müßte er durch die Entstehungsgeschichte derselben beseitigt werden. Es war nämlich im Verlauf der Beratungen beantragt worden, die Worte einzuschalten: »oder von dem Abschluß des Vertrags«. Wenn dieser Antrag angenommen worden wäre, so würde damit allerdings die Möglichkeit gegeben gewesen sein, auch wegen des Eintritts von Umständen, die sich auf die Person des Verlegers beziehen, zurückzutreten; der Antrag wurde indessen abgelehnt. In den Motiven wird bemerkt, die Fassung lasse zur Genüge erkennen, daß zur Geltendmachung des Rücktrittsrechts nicht der Umstand genüge, daß etwa für die Person des Verlegers sich Verhältnisse ergeben, die den Verfasser davon würden abgehalten haben, den Vertrag gerade mit diesem Verleger abzuschließen; vielmehr müßten zureichende Gründe dargetan werden, die es rechtfertigen, daß der Verfasser von der Herausgabe des Werks überhaupt Abstand nimmt. Damit ist deutlich gesagt, daß der oben erwähnte Fall von der Anwendung des § 35 überhaupt ausscheidet.